

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor Dag Wehner, HAVS Fulda (15. 9. 94), Inspektor Peter Bernshausen, HAVS Gießen (29. 9. 94), Inspektor Jochen Schubotz, HAVS Kassel (3. 3. 94), Obersekretärin Pia Baum, geb. Kaiser, HAVS Frankfurt (12. 8. 94), Obersekretärin Annette Jorgenson, HAVS Frankfurt (13. 9. 94);

versetzt:

vom HAVS Fulda zum Bundesversicherungsamt
Oberinspektor Martin Rehberg (1. 10. 94);

aus sonstigen Gründen, ausgeschieden:

Inspektoranwärter Michael Ziegler, HAVS Wiesbaden (30. 6. 94), Inspektoranwärter Ralf Biskup, HAVS Darmstadt (30. 9. 94), Hauptsekretärin Martina Fisch, HAVS Frankfurt (30. 9. 94);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsdirektor Gerhard Sauerwein, HAVS Wiesbaden (31. 7. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektorin Dr. Tatiana Nicolau, HAVS Wiesbaden (31. 7. 94).

Frankfurt am Main, 4. Januar 1995

**Hessisches Landesamt
für Versorgung und Soziales**
I/1 — Allgemein

StAnz. 6/1995 S. 397

138

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Freiwillige Vereinigung der Innungskrankenkassen Frankfurt am Main, Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig und Wiesbaden zur Innungskrankenkasse Rhein-Main

Nach § 160 SGB V wird die Vereinigung der Innungskrankenkassen Frankfurt am Main, Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig und Wiesbaden zur Innungskrankenkasse Rhein-Main genehmigt.

Die Vereinigung wird zum 1. Januar 1995 wirksam. Sitz der neuen Kasse ist Wiesbaden.

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01

StAnz. 6/1995 S. 398

139

Genehmigung der Stiftung „Fritz Bauer Institut. Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Januar 1995 errichtete Stiftung „Fritz Bauer Institut. Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 13. Januar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 13. Januar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 350

StAnz. 6/1995 S. 398

140

Genehmigung der Dr. Walter Freundlich und Luise Freundlich Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. November 1994 errichtete Dr. Walter Freundlich und Luise Freundlich Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 11. Januar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 11. Januar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 323

StAnz. 6/1995 S. 398

141

Zweckänderung der Hans Bräckler Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den

Zweck der Hans Bräckler Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, geändert.

§ 3 Abs. 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

(2) „Der mildtätige Zweck wird dadurch verfolgt, daß Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 oder Nr. 2 der Abgabenordnung erfüllen, unterstützt werden. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von älteren Menschen und Kindern, insbesondere von Waisenkindern, die bedürftig sind oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.“

§ 3 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

„Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Darmstadt, 12. Januar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 39

StAnz. 6/1995

142

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ vom 17. Januar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

§ 1

(1) Der Ober-Mooser Teich und die daran angrenzenden Röhrichte, Feuchtwiesen und Waldbestände westlich der Ortschaft Ober-Moos werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Weiherwiese“, „Die Pfingstweide“, „Die Börnchen“, „Der Ober-Mooser Teich“ und „Die Steinwiesen“ der Gemarkung Ober-Moos der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 56,53 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Ober-Mooser Teich als national bedeutsames Durchzugs- und Rastareal für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet bestandsgefährdeter heimischer

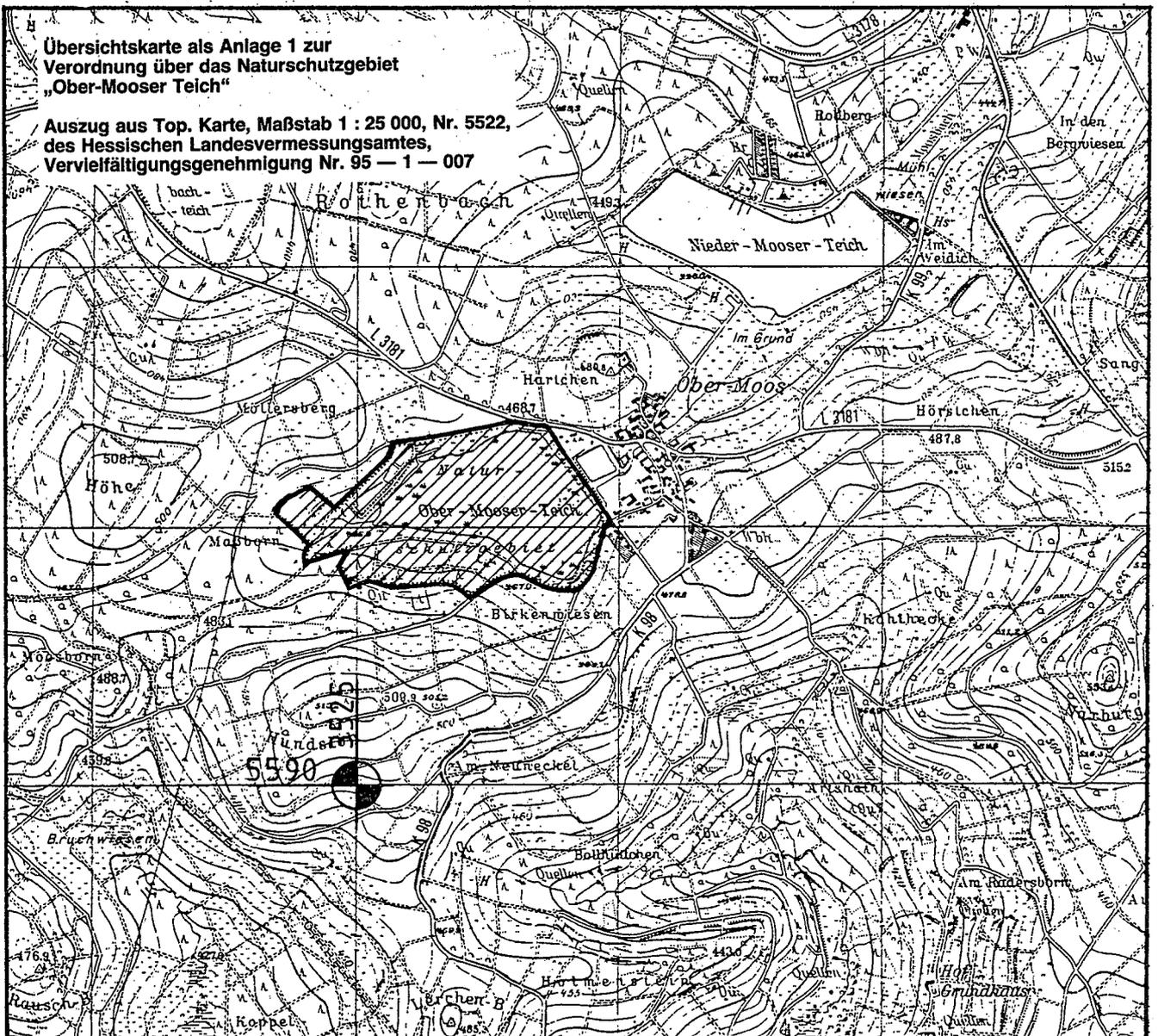
Vogelarten langfristig zu sichern. Darüber hinaus gilt es, den Feuchtbiotop als Standort seltener Pflanzenarten auf Grund der überregionalen Bedeutung für Floristik und Pflanzensoziologie zu erhalten bzw. zu entwickeln. Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Umwandlung vorhandener Nadelholzbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald sowie die Erhaltung einer in sich möglichst stabilen und dem Schutzziel dienenden Gewässerbiozönose einschließlich der charakteristischen Schlammlflora.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

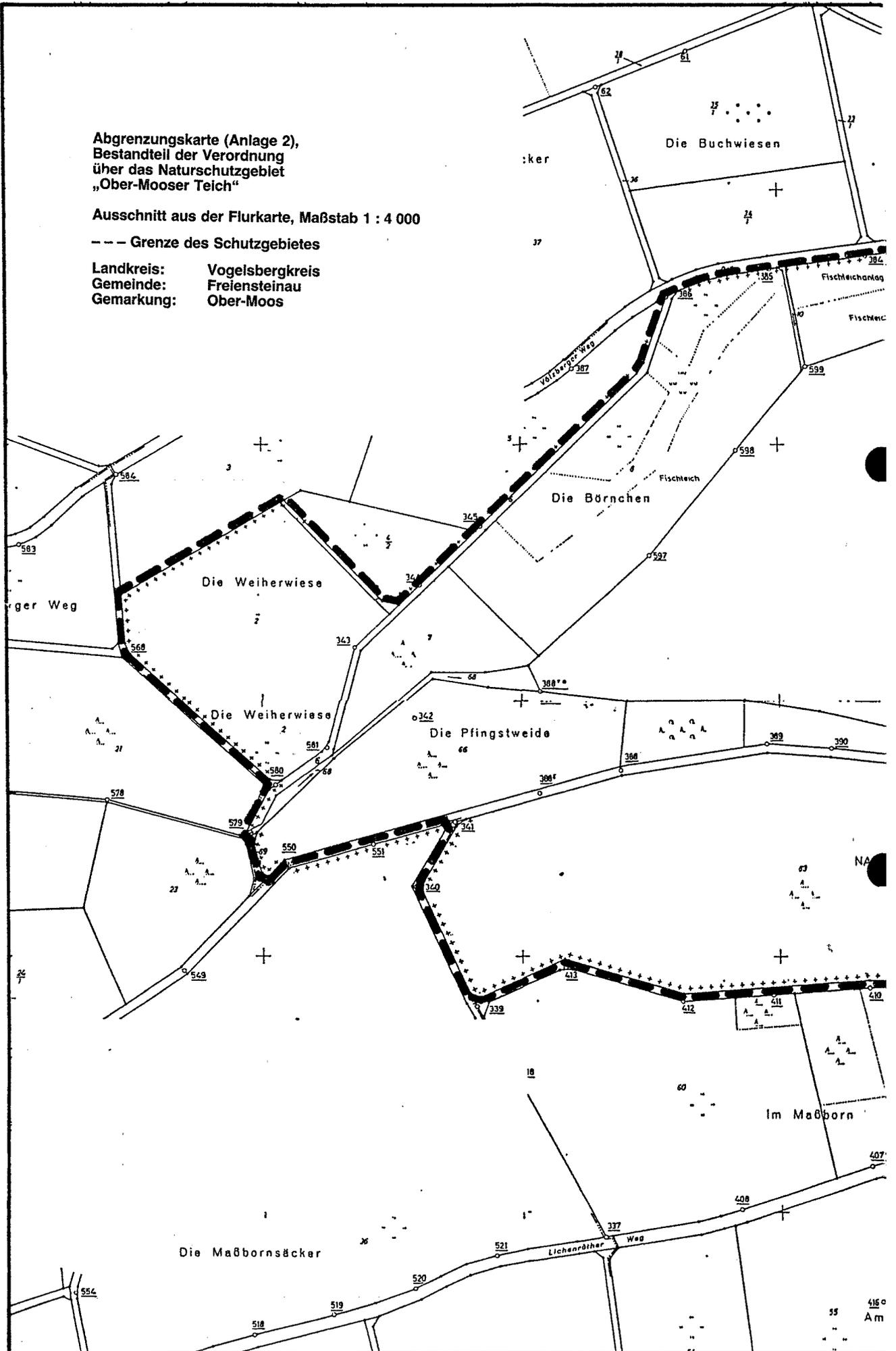


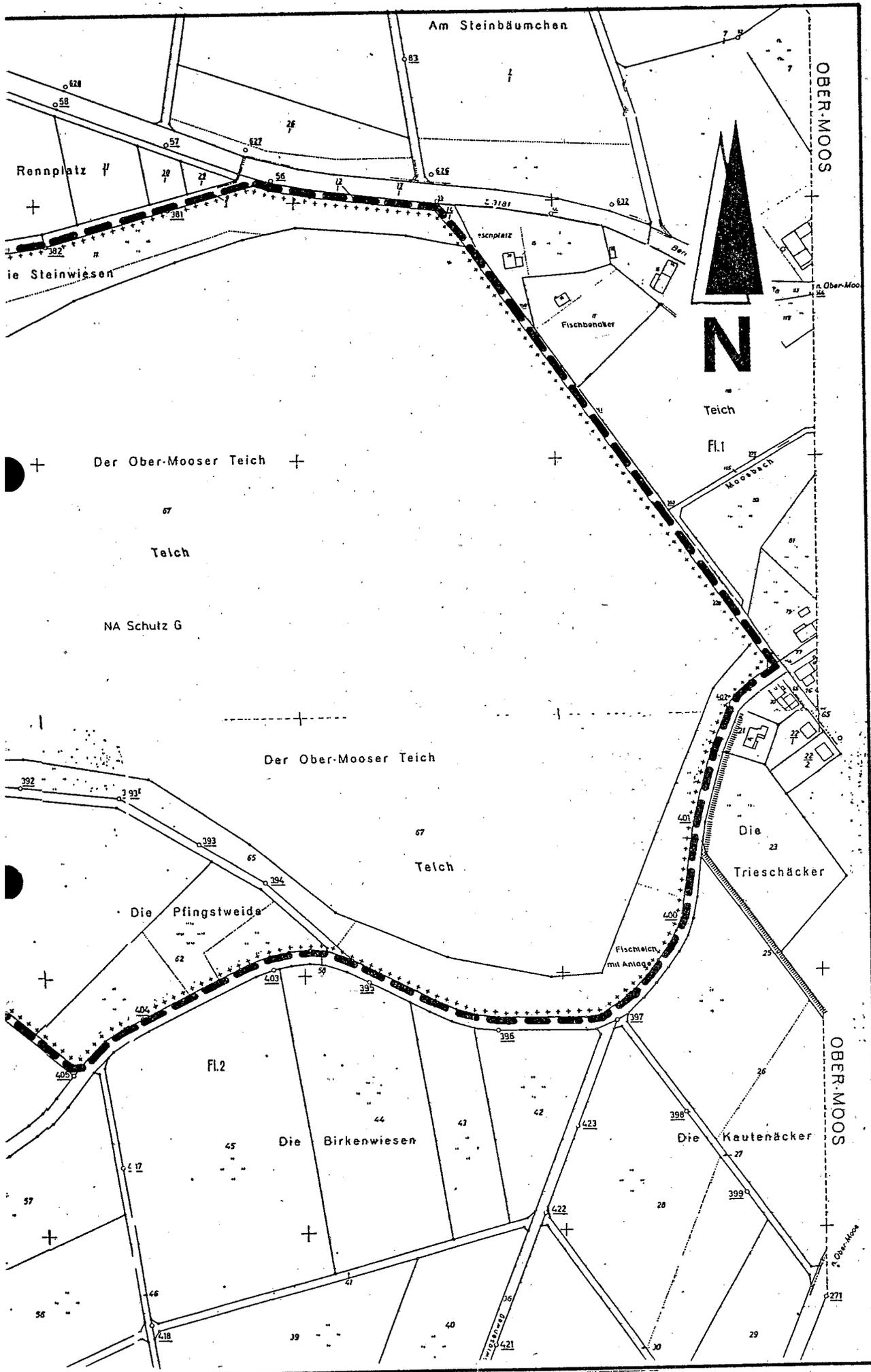
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Ober-Mooser Teich“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Gemeinde: Freiensteinau
Gemarkung: Ober-Moos





11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, den Teichboden zu kalken, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Holz einzulagern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Dämmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär vom 1. Juli bis 31. August und vom 16. November bis 31. Januar;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Ergänzung und Pflege der nach Windwurf neu angelegten Laubholzbestände,
 - b) die Entnahme der noch verbliebenen Altfichten,
 - c) die Umwandlung der Fichtenstangenhölzer und sonstiger Nadelholzanzpflanzungen und der Hybridpappeln in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
5. der Bisamfang entlang der Dämme in der Zeit vom 1. September bis 31. März und in der übrigen Zeit an dem Staudammabschnitt, an welchem keine Wasserpflanzengesellschaften vorgelagert sind, durch unbeködete, gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel abgesicherte Unterwasserfallen;
6. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im dreijährigen Turnus, ohne Fütterung,
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose auf der Grundlage des fischereibiologischen Gutachtens und entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbestandes,
 - c) die Absenkung des Wasserspiegels in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober um maximal 20 cm, jedoch um nicht mehr als 10% der Gewässerfläche.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sümpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren, auch Fischen in geschlossenen Gewässern nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 1. Juli mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, den Teichboden kalkt, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Holz einlagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), geändert durch Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 17. Januar 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1995 S. 398

143

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Nachweis der Bildflüge in Hessen

Bezug: Mitteilung vom 11. November 1993 (StAnz. S. 3013)

Anschließend an die o. a. Veröffentlichung werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr.	Fluggebiet [Gebietsgröße]	Bildmaßstab	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsart
50/93	Deponie Kalbach [2 km ²]	1:5 000	C/15/23	1. April 1993	Stereokartierung	Delta Luftbild
51/93	Zwingenberg [2 km ²]	1:2 500	C/15/23	30. März 1993	Bildpläne	Delta Luftbild
52/93	Dt. Bundesbahn [20 km ²] Stockstadt-Lampertheim	1:3 000	C/30/23	9. April 1993	Stereokartierung	Delta Luftbild